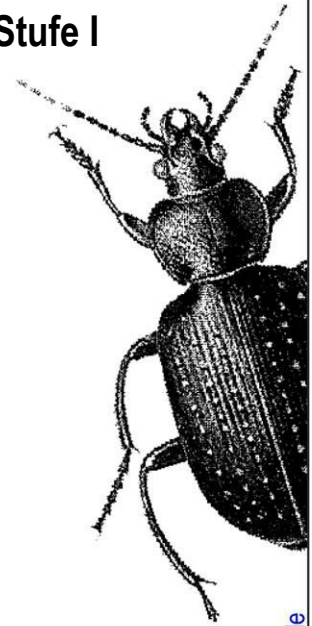


Stadt Euskirchen

Bebauungsplan Nr. 140/ 32. FNP-Änderung

„Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring und Alfred-Nobel-Straße“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I



Stadt Euskirchen
Bebauungsplan Nr. 140/ 32. FNP-Änderung

„Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring und Alfred-Nobel-Straße“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag von: DWK Euskirchen GmbH & Co. KG

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Katharina Unterberg, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im März 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik	14
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	14
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	14
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	16
4.1 Vorhabenbeschreibung	16
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	17
5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	19
5.1 Europäische Vogelarten	20
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	20
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	24
6.1 Europäische Vogelarten	24
6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	26
7. Zusammenfassung und Fazit	27
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	29

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalspopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Euskirchen plant aufgrund der erhöhten Nachfrage an Bauland auf dem Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke die Errichtung eines Wohnquartiers mit gemischter Nutzung. Hier sollen unterschiedliche Wohnformen (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen), ein Nahversorgungszentrum, eine Kita, ein Park und wohnverträgliche Handwerks- oder Dienstleistungsangebote ihren Platz finden.

Durch die Realisierung der Wohnbebauung und der damit verbundenen Inanspruchnahme einer Ackerfläche sowie von Brachflächen und Lagerhallen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblattquadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“

der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes,

Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder

vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Euskirchen und umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Es umfasst zum Großteil eine Fläche der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke sowie das Flurstück 348.

Auf dem Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke befinden sich aktuell Brachflächen mit Gebüsch, jungen Bäumen, Grasflächen, zugewachsenen Schutthaufen und zum Teil versiegelten Bereichen, Hallen, die aktuell noch als Lagerhallen genutzt werden und einem Gebäude am Eingang zum Grundstück. Das zum Plangebiet gehörende Flurstück 348 wird gewerblich genutzt. Eine Teilfläche von ca. 2,47 ha an der Gottlieb-Daimler-Straße wird als Ackerland genutzt.

Das Plangebiet ist von Wohnbebauung und Gewerbenutzung umgeben. Weiter östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackernutzung) an. Die genaue Plangebietsabgrenzung ist dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Grundlage: TIMOnline 2.0).

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung.



Abbildung 2: Brachflächen mit Gebüsch, Gehölzen und teilversiegelten Flächen.



Abbildung 3: Noch genutzte Lagerhallen und leerstehendes Gebäude am Eingang des Grundstücks.



Abbildung 4: Überwachsene Schutthaufen, Backsteinmauer und Hohlraum unter der versiegelten Fläche.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten 2 im Messtischblatt 5306 Euskirchen, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2020, siehe nachfolgende Abbildung), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung im Februar 2020. Dabei wurde auch auf Spuren artenschutzrechtlich relevanter Arten oder sonstigen Hinweisen auf aktuelle oder ehemalige Vorkommen geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

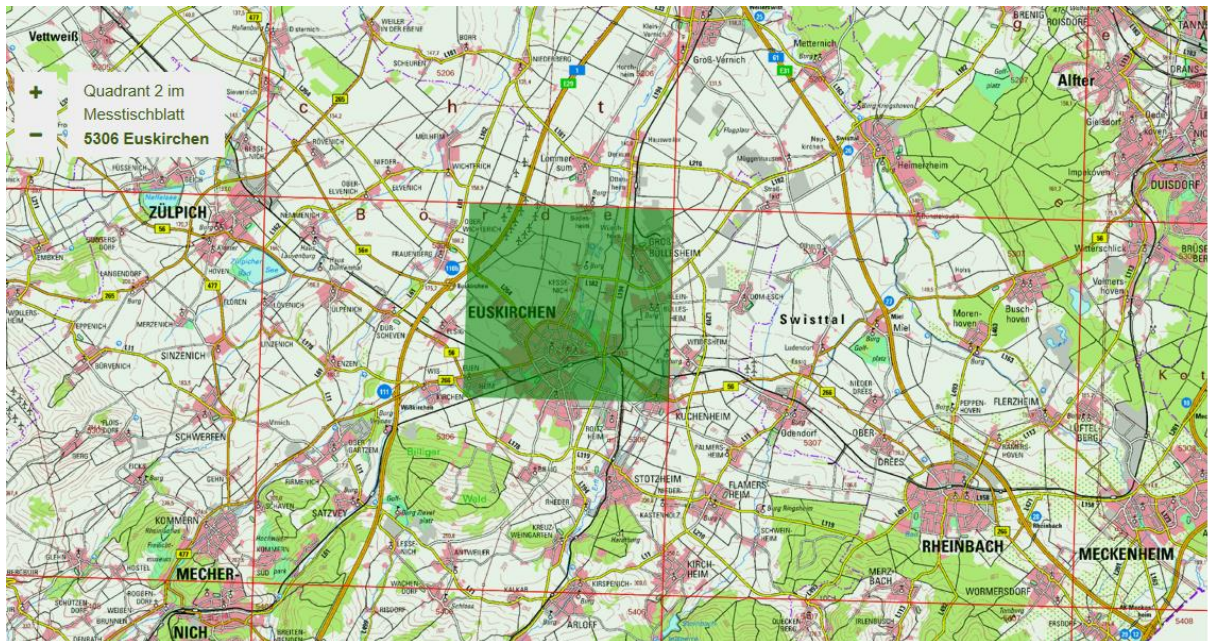


Abbildung 5: Lage des Quadranten 2 im Messtischblatt 5306 Euskirchen, in dem sich das Vorhabengebiet befindet.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Euskirchen plant aufgrund erhöhter Nachfrage nach Baugrundstücken am östlichen Ortsrand ein ca. 16 ha großes Wohngebiet zu entwickeln. So soll Platz für insgesamt ca. 2800 bis 3000 Bewohner entstehen.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Nähe zur Innenstadt und zum Bahnhof sowie aufgrund seiner vorhandenen Erschließung und trotz des noch gewerblich geprägten Umfeldes große Entwicklungspotenziale auch für die Wohnnutzung. Dies würde helfen, den deutlich gestiegenen Wohnbaulandbedarf zu decken.

Um die Flächen im Sinne der städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Euskirchen zu entwickeln, ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes (32. Änderung) als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit noch ein Gewerbegebiet dar.

Im Plangebiet soll eine Abfolge von Plätzen und Parkanlagen entstehen. Von der geplanten zentral gelegenen Parkanlage sollen begrünte Wegeverbindungen nach Westen zur Erftaue und nach Norden zur Kreuzung Pützbergring mit Alfred-Nobel-Straße führen. Das neue Wohnquartier soll sich durch eine Nutzungsmischung aus unterschiedlichen Wohnformen (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen) mit unterschiedlichen Finanzierungsformen (frei finanziert und gefördert), einem Nahversorgungszentrum, einer Kita sowie wohnverträglichen Handwerks- oder Dienstleistungsangeboten auszeichnen.

Die Fläche der ehemaligen westdeutschen Steinzeugwerke bietet eine Fläche für die Wohnungsnutzung von ca. 112.000 m². Hier sind vorwiegend Miet- und Eigentumswohnungen sowie Einfamilienhäuser als Reihen- und Doppelhäuser vorgesehen. So könnten insgesamt 920 Wohneinheiten entstehen. Auf der Fläche des Flurstücks 348 besteht das Potenzial für ca. 18.500 m² Fläche mit Wohnungsnutzung. Hier könnten noch einmal 180 Wohneinheiten entstehen (Planungsstand vom Oktober 2019).

Aufgrund der Größe des Quartiers sind ein Nahversorgungszentrum und eine Kita vorgesehen. Das Nahversorgungszentrum soll am südwestlichen Rand des Plangebietes entstehen und von der Wohnerschließung verkehrlich unabhängig über die Gottlieb-Daimler-Straße erschlossen werden. Oberhalb der Handelsnutzung sind Wohnungen und/oder Dienstleistungsnutzungen wie z.B. Arztpraxen geplant.

Die Kita soll am zentralen Park inmitten der Wohnbebauung angesiedelt werden und ist damit aus dem gesamten Gebiet zu Fuß gut erreichbar. Es wird eine zweigeschossige, barrierefreie Bauform vorgeschlagen, die 5-6 Gruppen aufnehmen kann.

Der folgenden Abbildung kann die Rahmenplanung für das Wohnquartier im Osten von Euskirchen entnommen werden.



Abbildung 6: Rahmenplanung für das Wohnquartier in Euskirchen mit Darstellung des Plangebiets (Quelle: ASTOC Architects and Planners, 2019).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Realisierung der Wohnbebauung sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Bebauung werden Teilflächen verändert und verlieren ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen.

- **Stoffeinträge**

Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Die geplante nachfolgende Nutzung ist nicht mit relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld verbunden. Hier sind die vorhandenen Vorbelastungen zu beachten. Die Flächen werden bereits heute gewerblich genutzt, das Umfeld ist ebenfalls durch Siedlungsräume, Straßen und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Arten, die höhere Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen aufweisen, können im Plangebiet und seiner Umgebung ausgeschlossen werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen, darunter Krautfluren und Gehölzen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern. Hiervon betroffen können auch weniger mobile Arten wie etwa Amphibien oder Reptilien sein, bei denen ggf. auch betriebsbedingte Gefährdungen, etwa durch Verkehr, denkbar sind.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander- und Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblattquadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens (vgl. nachfolgende Abbildung). Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche, deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der Siedlungsrandlage und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Asio flammeus	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Amphibien				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

Abbildung 7: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5306 (Quadrant 2).

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Plangebiet mit Brutvorkommen von nicht-planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen, insbesondere von typischen Halboffenland- und Offenlandarten wie z.B. der Wiesenschafstelze oder von Gebäudebrütern wie dem Hausrotschwanz.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2020) im Quadranten 2 im Messtischblatt 5306 Euskirchen, in dem das Plangebiet liegt, vorkommen. Zudem wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form Vorkommen im Plangebiet denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

Tabelle 1: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Status:** grün = potenzieller Brutvogel, gelb = potenzieller Gastvogel; rot = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Potenzieller Brutvogel im Gebiet, da er offene mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen wie zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen bevorzugt. Neststandorte befinden sich oft in dichten Gebüsch und Hecken.
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Sie ist Charakterart der offenen Feldflur und bevorzugt niedrige Gras- und Krautfluren in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die vorhandene landwirtschaftliche Fläche ist zu klein, um einen geeigneten Lebensraum zu bieten, vor allem, weil die Fläche von Gebäuden umgeben ist und keine anderen Freiflächen daran angrenzen.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Kann gelegentlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen, da er Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Sämereien und Insekten wie zum Beispiel Säume, Brachen oder Ackerrandstreifen bevorzugt. Kein Brutvogel, da er als Höhlenbrüter vor allem Specht- oder Faulhöhlen aber auch Nistkästen bevorzugt, die auf dem Gelände nicht vorkommen.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Flussregenpfeifer ist eine typische Gewässerart und bevorzugt vor allem sandige oder kiesige Ufer von Gewässern oder Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche.
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Kann als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bevorzugt trocken-warme halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand. Der Lebensraum Stadt mit Ruderalflächen und Brachen spielt eine besondere Rolle. Kein Brutvogel, da keine geeigneten Nadelbäume vorhanden sind.
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften und bevorzugt vor allem offene, nahezu waldfreie Gebiete mit Acker- und Grünlandnutzung mit geeigneten Singwarten (Zäune, Scheunen, Gehölze).
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, da keine geeigneten Gewässer oder Sekundärlebensräume (Mülldeponien) im Umkreis vorhanden sind.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, da der Kiebitz ein Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft ist und extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder Ackerflächen als Lebensraum bevorzugt.
Mehlschwalbe (<i>Delichobn urbica</i>)	Kann als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bevorzugt offene Insektenreiche Nahrungshabitate. Keine Hinweise auf zurückliegende Bruten an den Gebäuden, da keine Nester gefunden wurden.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Potenzieller Nahrungsgast. Als Jagdhabitat werden Offenlandbereiche bevorzugt. Als Bruthabitat werden Randbereiche von Waldgebieten oder Feldgehölze bevorzugt, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt werden kann. Entsprechende Strukturen fehlen im Gebiet.
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Wichtig für das Bruthabitat sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenvorstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Als Lebensraum werden unter anderem auch Bahndämme oder Industriebrachen genutzt.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Kann als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen. Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Als Lebensraum werden offene Flächen für die Nahrungssuche wie zum Bsp. Viehweiden und Ställe und Schuppen für den Neststandort bevorzugt. Keine Funde von ehemaligen Nestern.
Rebhuhn (<i>Rerdix perdix</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. Charakterart der offenen Feldflur. Bevorzugt offene Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Die Rohrweihe bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen, Verlandungszonen, Wasserflächen, Grünland und Äckern.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Die Schleiereule bevorzugt strukturierte Kulturlandschaft mit Viehweiden, Wiesen, Äckern, Gräben und Brachen und brütet meist in Gebäuden.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Potenzieller Brutvogel an Gebäuden, außerdem möglicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Der Star hat ein Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen, darunter halboffene Landschaften oder feuchte Grasländer.
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Der Steinkauz bevorzugt strukturiertes, kurzgrasiges Grünland und ist ein Höhlenbrüter. Beides ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen wie Gewässer und angrenzende Grünflächen vorhanden sind.
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da geeignete Lebensraumstrukturen (Heidegebiete, Dauergrünland, teilweise auch Ackerflächen in Bördelandschaften) fehlen.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Kann als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen, da Lebensraumstrukturen wie zum Beispiel Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker oder Brachen als Nahrungshabitat genutzt werden. Hinweise auf Bruten fanden sich nicht.
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da die Art lichte Laub- und Mischwälder oder gebüschreiche Waldränder bevorzugt. Außerdem kommt sie im Siedlungsbereich eher selten vor.
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Die Wachtel ist eine Offenlandart und bevorzugt gehölzfreie Felder, Wiesen und Ruderalflächen mit Deckung bietender, lichter Vegetationsschicht.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Waldkauz bevorzugt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, die im Untersuchungsgebiet nicht ausgeprägt sind.

Von den insgesamt 24 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten sind 3 Arten als potenzielle Brutvögel für das Plangebiet anzunehmen.

Weitere 6 planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Gastvögel im Plangebiet auftreten.

Durch die Größe und Lage des Plangebiets und dadurch, dass in dem Gebiet relativ wenige Störungen aufgrund der Umzäunung zu erwarten sind könnte es sich um einen wichtigen Nahrungs- und Lebensraum einiger planungsrelevanter Vogelarten handeln.

Ein Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden sind.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den zwei Säugetier- bzw. Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die das LANUV (2020) für den Quadranten 2 im Messtischblatt 5306 angibt, in dem der Vorhabenbereich liegt, ist lediglich für die Zwergfledermaus eine Quartiernutzung denkbar (siehe nachfolgende Tabelle). Das Plangebiet ist darüber hinaus als Nahrungsraum für die Zwergfledermäuse und andere Fledermausarten der Siedlungslagen (z.B. Breitflügelfledermaus) geeignet.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Knoblauchkröte ist hingegen auszuschließen, zumal sich keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet und seiner Umgebung befinden. Auch ein Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht im hier relevanten MTB aufgeführt sind, kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** grün = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), gelb = potenzieller Landlebensraum/potenzieller Nahrungsraum; rot = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Art	Bewertung bez. Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	
Säugetiere	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Potenzielle Quartiernutzung im Untersuchungsgebiet. Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudebewohnende Art und könnte potenziell die Lagerhallen als Quartier nutzen. Insbesondere aufgrund der Bauweise mit Backsteinen können hier geeignete Spalten vorhanden sein. Auch eine Nutzung der Brachfläche als Nahrungshabitat ist wahrscheinlich.
Amphibien	
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Kommt potenziell nicht im Untersuchungsgebiet vor, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen, wie Wiesen, Weiden oder Gärten und geeignete Gewässer vorhanden sind.

Auch wenn sie nicht im Quadranten 2 des Messtischblatts 5306 gelistet sind, ist ein Vorkommen der Reptilienarten Zaun- oder Mauereidechse nicht auszuschließen, da sich auf dem Gelände eine große, zum Teil verfallene Steinmauer und auch einige Geröllhaufen befinden, die ein geeignete Habitate für diese Eidechsenarten darstellen. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Bahndamm, der als bevorzugtes Habitat der genannten Eidechsenarten einzuordnen ist und von dem aus eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes möglich ist.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus der Gruppe der Vögel denkbar. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist auch eine Nutzung als Bruthabitat nicht auszuschließen.

Auch ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Plangebiets ist möglich. Hier ist vor allem die Zwergfledermaus zu nennen, aber auch andere Fledermausarten sind zumindest als Nahrungsgäste denkbar. Außerdem bietet das Untersuchungsgebiet geeignete Habitatstrukturen für Zaun- und Mauereidechse.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten und nicht regional gefährdeten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, sofern Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden (zeitliche Beschränkung des Rückbaus, ökologische Baubegleitung). Eine Schädigung der Vögel und ihrer Entwicklungsstadien im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen

Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabenbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

Planungsrelevante Vogelarten

Wie der Tabelle 1 aus Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, sind im Betrachtungsraum 9 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend einzustufen wobei 3 auch als potenzielle Brutvögel einzustufen sind.

Die drei planungsrelevanten **Brutvogelarten** könnten theoretisch im Bereich der zu beanspruchenden Flächen brüten. Für diese Arten können ebenfalls Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden, sodass es nicht zu einer Gefährdung von Individuen kommen kann (zeitliche Beschränkung des Rückbaus, ökologische Baubegleitung). Eine Schädigung der Vögel und ihrer Entwicklungsstadien im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalspopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für die potenziell auftretenden Brutvögel auch ausgeschlossen werden, da aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs vorhabenbedingte Störwirkungen für einige Arten dieser Gruppe nur auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar sind, hierdurch keinesfalls Beeinträchtigungen lokaler Populationen befürchtet werden müssen.

Insbesondere Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind bei den potenziell als Brutvögel vorkommenden Arten aber nicht von vorne herein auszuschließen.

Anders ist es bei den als potenziell vorkommend eingestuften **Nahrungsgästen**. Für diese Arten können Gefährdungen von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden, da keine Bruten im Gebiet zu erwarten sind, somit potenzielle Vorkommen auf adulte Vögel beschränkt werden können, die wiederum aktiv fliehen können, sofern es zu einer Inanspruchnahme ihrer Lebensräume kommt.

Keine der als potenziell vorkommenden Nahrungsgäste eingestuften Vogelarten verliert im Plangebiet essentiell bedeutsame Lebensräume. Das Gebiet ist nicht so strukturiert und unterscheidet sich gegenüber der Umgebung nicht so grundlegend, dass für die potenziellen Gastvögel essentiell bedeutsame Lebensraumfunktionen zu befürchten wären. Die Arten werden keine Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen erfahren.

Da die potenziell vorkommenden Gastvögel keinesfalls im Plangebiet brüten, sind auch keine Verluste von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten zu befürchten. Die potenziell denkbaren Nahrungsräume sind zudem nicht als sonstige unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 subsummierte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu bezeichnen.

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für das Untersuchungsgebiet wird die Zwergfledermaus als Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie als potenziell vorkommend eingestuft. Auch ist das Vorkommen von den Arten Zaun- und Mauereidechse des Anhangs IV FFH-Richtlinie nicht auszuschließen, auch wenn diese im Messtischblatt nicht genannt werden.

Die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen betreffen mögliche Quartiere der Zwergfledermaus (Quartiere an den Lagerhallen) und der Zaun- und Mauereidechse (Quartiere in Mauern und Geröll). Daher kann es zu eingriffsbedingten Gefährdungen von Individuen dieser Arten und auch zu einer direkten Zerstörung von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen. Im Falle festgestellter Betroffenheiten wären auch hier entsprechende Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Essenzielle Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind durch den Eingriff vermutlich nicht betroffen, da es sich nur um Teile der potenziellen Nahrungsräume der Art handelt. Ob es zu einer Beeinträchtigung maßgeblicher Lebensraumbestandteile von Zaun- oder Mauereidechse kommt, lässt sich ohne entsprechende nähere Untersuchungen nicht näher eingrenzen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Euskirchen plant aufgrund der erhöhten Nachfrage an Bauland auf dem Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke die Errichtung eines Wohnquartiers. Hier sollen unterschiedliche Wohnformen (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen), ein Nahversorgungszentrum, eine Kita, ein Park und wohnverträgliche Handwerks- oder Dienstleistungsangebote ihren Platz finden. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Bewertung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5. und 6 belegen, sind Vorkommen mehrerer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar, für die potenziell eine Planung von Vermeidungs-, Verminderungs- und insbesondere Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden könnte, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen zu können. Es ist daher sinnvoll, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen ausrichten zu können. Es werden die nachfolgenden faunistischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Flächendeckende Brutvogelkartierung im Rahmen einer Revierkartierung mit 6-7 Begehungen zwischen März und Juni. Die Erfassungsmethodik richtet sich nach den Vorgaben von ANDRETTKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005).
- Untersuchung der Fledermäuse im Zeitraum Mai bis August durch 3 Detektorbegehung bzw. Ein-/Ausflugskontrollen an den Lagerhallen um eine mögliche Quartiernutzung in Lagerhallen feststellen zu können.
- Untersuchung der Zaun- und Mauereidechsen im Zeitraum Mitte April bis Mitte September durch die Untersuchung geeigneter Strukturen (insbesondere Mauern und Geröll- und Schutthaufen) im Rahmen von 6 Querschnittsbegehungen, bei denen ggf.

auch das Vorkommen weiterer, nicht im relevanten MTB gelisteter Arten, untersucht werden kann (etwa der Haselmaus).

Auf Grundlage der durchgeführten Bestandsaufnahmen ist die Erstellung einer Artenschutzprüfung der Stufe II möglich.

Für die Richtigkeit:

Köln, 23.03.2020

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK**
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KAYSER, ANJA (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten Zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 14.06.2018. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008, 2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.